

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 179/14 S

L 29 AS 3145/13 NZB (LSG Berlin-Brandenburg)
S 93 AS 5250/12 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Berlin Neukölln,
Mainzer Straße 27, 12053 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13. Mai 2014 - L 29 AS 3145/13 NZB - Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt M , , beizu-
ordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 13. Mai 2014 - L 29 AS 3145/13 NZB - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat durch den zuvor genannten Beschluss die Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 14.11.2013 als unzulässig verworfen. Gegen diese Entscheidung des LSG hat der Kläger mit Schreiben vom 18.5.2014 beim Bundessozialgericht (BSG) "Beschwerde" eingelegt, die Wiederaufnahme des Verfahrens wegen Verfahrensmangels und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt M , beantragt.
- 2 In der Sache steht dem Kläger PKH nicht zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben, ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Für einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist das BSG hier nicht zuständig (§ 179 SGG iVm § 584 Abs 1 ZPO). Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil diese die Voraussetzungen des § 73 Abs 4 SGG nicht erfüllt. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

